



MUSIKSCHULE

WOLFWIL / FULENBACH

MUSIKSCHUL- REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
I. Trägerschaft und Zielsetzungen	3
II. Musikunterricht	3
III. Schüler, Schülerinnen, Eltern	4
IV. Musiklehrkräfte	5
V. Instrumente und Lehrmittel	7
VI. Behörden und Leitung	8
VII. Rechtsmittel	10
VIII. Schlussbestimmungen	10

Legende:

MK = MusikschulKommission

ML = MusikschulLeiter

MLK = MusikLehrKräfte

MSR = MusikSchul-Relement

W = Wolfwil

F = Fulenbach

Bemerkung:

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit, wird auf die generelle zweigeschlechtliche Schreibform verzichtet.

Die Gemeindeversammlungen von Wolfwil und Fülenbach beschliessen, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und der Vereinbarung über Gründung und Betrieb einer gemeinsamen Musikschule zwischen den erwähnten Einwohnergemeinden vom 01.01.1988, das folgende Musikschul-Reglement:

I. Trägerschaft und Zielsetzungen

Trägerschaft	§ 1	Die Einwohnergemeinden Fülenbach und Wolfwil führen gemeinsam eine Musikschule.
Ziel	§ 2.1	Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten. Sie will die Schüler und Schülerinnen zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen.
	§ 2.2	Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.

II. Musikunterricht

Unterrichtsangebot	§ 3.1	Es wird folgender Unterricht angeboten: a) Grundkurs (obligatorisch für SchülerInnen der 1. und 2. Primarklasse) beinhaltet: Musikalische Grundschulung, Singen, Rythmik und Orff, Tanz und Bewegung, sowie Solfège (Gehörschulung) b) Instrumentalunterricht : Saiten- und Tasteninstrumente, Blech- und Holzblasinstrumente sowie Schlagzeug; z.T. werden diese Instrumente von den örtlichen Blasmusikvereinen angeboten. Die tatsächlich angebotenen Instrumente sind im Anhang aufgeführt. c) Orchesterspiel : Alle Instrumente. Im Normalfall ab 3. Jahr Instrumental-Unterricht auf Empfehlung der Musiklehrkraft.
	§ 3.2	Der Gemeinderat jeder Gemeinde entscheidet auf Antrag der MK über das Fächer- resp. Instrumentalangebot.
	Unterrichtsart	§ 4.1 Der Grundkurs wird in Halbklassen unterrichtet. § 4.2 Der Instrumentalunterricht kann in Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. Die genaue Gruppengrösse für jedes Instrument wird im Anhang geregelt.
Unterrichtsdauer	§ 5.1	Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert 50 Minuten.
	§ 5.2	Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert mindestens 50 Minuten (= 2 x 1 SchülerIn à 25 Minuten).

Unterrichtsräume/ Unterrichtsort	§ 6.1	Beide Einwohnergemeinden stellen die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.
	§ 6.2	Der Grundkurs und der Instrumentalunterricht finden grundsätzlich in der Wohngemeinde der SchülerInnen statt. Ausnahmen werden beim Instrumentalunterricht gestattet, wenn am einen Ort zuwenig Schüler für die vorgeschriebene Gruppengrösse vorhanden sind.
	§ 6.3	Orchesterunterricht wird gemeinsam in W oder F angeboten Öffentliche Auftritte sollen nach Möglichkeit alternierend in W oder F stattfinden.

III. Schüler, Schülerinnen, Eltern

Zulassung	§ 7.1	Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler und Schülerinnen der Volksschule.
	§ 7.2	Jugendliche <u>in Ausbildung</u> (Berufs- und MittelschülerInnen), die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige Vorbildung aufweisen, können weiterhin bis zum <u>20. Altersjahr</u> an unserer Musikschule Musikunterricht nehmen.
	§ 7.3	Ab 3. Jahr Instrumentalunterricht kann ein zweites Instrument erlernt werden; jedoch nur, wenn der Schüler / die Schülerin beim angestammten Instrument seinen / ihren Pflichten lückenlos nachkommt.
Eintritt	§ 8.1	Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.
	§ 8.2	Neuzuziehende SchülerInnen, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
	§ 8.3	Die Anmeldung gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres.
Pflichten	§ 9.1	Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrkräfte zu üben.
	§ 9.2	Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Leitung der Musikschule angeordnet wird, ist <u>obligatorisch</u> .
	§ 9.3	Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.
Elternbeitrag	§ 10.1	Für den Musikunterricht ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird von der MK zuhanden der Gemeinderäte von W + F vorgeschlagen und ist durch diese zu genehmigen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwalterin der Musikschule.

- § 10.2 In Härtefällen können Eltern mit geringem Einkommen mittels schriftlichem Gesuch beim Gemeinderat ihrer Wohngemeinde um Reduktion des Elternbeitrages nachsuchen.
- § 10.3 Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

Absenzen

- § 11.1 Absenzen sind den Musiklehrkräften spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.
- § 11.2 In der nächsten Musikstunde ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- § 11.3 Bei langer Krankheit des Schülers oder der Schülerin kann die MK einen teilweisen Erlass des Elternbeitrags gewähren, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- § 11.4 Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Stunden nachzuholen.

Austritt

- § 12.1 Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen. SchülerInnen, die sich neu für ein Instrument angemeldet haben, können auf Ende des 1. Semesters austreten (Probezeit). Der Austritt muss bis spätestens am 31. Dezember schriftlich an den ML eingereicht werden, ansonsten der Elternbeitrag für das ganze Schuljahr erhoben wird.
- § 12.2 Wegzüge sind der Leitung der Musikschule rechtzeitig zu melden.

Mahnung und Ausschluss

- § 13.1 Schüler und Schülerinnen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrkräften zu ermahnen.
- § 13.2 Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu orientieren.
- § 13.3 Trifft keine Besserung ein, stellt die Musiklehrkraft der MK - mit Kopie an die Eltern - einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule.
- § 13.4 Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Musikschule. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

IV. Musiklehrkräfte

Anstellung

- § 14.1 Die Musiklehrkräfte werden **privatrechtlich** angestellt. Der Arbeitsvertrag (OR Art. 319 ff) regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl. Die Anstellung erfolgt durch die Musikschulkommission.

Einstufung	<p>§ 15.1 Die MK hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Erziehungs-Departement (Abteilung Rechnungswesen) einzureichen.</p> <p>§ 15.2 Das Erziehungs-Departement nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte instrumentenbezogen vor und teilt den Einwohnergemeinden resp. der Finanzverwaltung die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechende Besoldungsklasse mit.</p> <p>§ 15.3 Die vom Erziehungs-Departement vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinden verbindlich.</p> <p>§ 15.4 Musiklehrkräfte die mangels ausreichender Ausweise vom ED nicht in eine der Besoldungsklassen M3, M2 oder M1 eingereiht werden, d.h. wenn die Gemeinden an dessen Besoldungen keine Subventionen erhalten, dürfen <u>nicht</u> angestellt werden.</p>	
Besoldung Grundsatz	<p>§ 16 Es gibt 3 Besoldungsklassen: M1, M2 und M3. Die Besoldungsansätze gehen davon aus, dass eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht 50 Minuten (2 mal 25 Minuten) und eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht mindestens 45 Minuten dauert.</p>	a.
b. Besoldungsklasse M1	<p>§ 17 Musiklehrkräfte mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) werden in Lohnklasse M1* eingereiht.</p>	
c. Besoldungsklasse M2	<p>§18 Musiklehrkräfte mit einer längeren abgeschlossenen Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, einem Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM) oder einem anderen gleichwertigen Ausweis), jedoch <u>keinem</u> Konservatoriums-Abschluss, werden in Lohnklasse M2* eingereiht.</p>	
d. Besoldungsklasse M3	<p>§ 19 Musiklehrkräfte und Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit musikalischer Ausbildung (ohne Konservatoriumsabschluss, und ohne pädagogische Ausbildung, sowie Studenten und Studentinnen an Konservatorien ohne Abschluss) werden in Lohnklasse M3* eingereiht.</p>	
<p style="text-align: center;">* Besoldungen M1, M2, M3</p> <p>Die Besoldungen (inkl. 13. Monatslohn und Teuerungszulage) richten sich nach den jeweils aktuellen kantonalen Richtlinien „Besoldungen für Musiklehrkräfte“ !</p>		
Gestaltung des Unterrichts	<p>§ 20.1 Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.</p>	

	§ 20.2	Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.
Schule-Elternhaus	§ 21.1	Die MLK beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.
	§ 21.2	Sie orientieren die Eltern an Elternabenden und Elternsprechstunden über Ziele und Anliegen der Musikschule.
	§ 21.3	Die MLK stellen jeweils Ende Semester einen Zeugnisbericht über jede Schülerin / jeden Schüler z. Hd. der Eltern aus.
Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler	§ 22	Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis ihrer anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig führen die MLK auch eine Absenzenliste ihrer Schützlinge. Diese Listen sind am Ende <u>jedes</u> Semesters dem Musikschulleiter abzugeben.
Unterrichtsverpflichtung	§ 23	Die Musiklehrkraft ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.
Zusätzliche Verpflichtungen	§ 24.1	Musiklehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrkräfte usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.
	§ 24.2	Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.
Absenzen	§ 25.1	Absenzen sind der Leitung der Musikschule und den betroffenen Schülern und Schülerinnen rechtzeitig zu melden. Jede MLK führt über sich selber eine Präsenzliste und gibt diese ebenfalls am Ende <u>jedes</u> Semesters dem ML ab.
	§ 25.2	Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Leitung der Musikschule verschoben werden.
Privatunterricht	§ 26.1	Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören.
	§ 26.2	Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

V. Instrumente und Lehrmittel

Leistung der Eltern	§ 27.1	Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien selber aufzukommen.
	§ 27.2	Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

- Leistungen der Musikschule
- § 28.1 Instrumente und Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte u.ä. werden für die Musikgrundschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt; ebenso Musikalien für das Orchesterspiel.
 - § 28.2 Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

VI. Behörden und Leitung

- Musikschulkommission
- § 29.1 Die Musikschulkommission übt im Auftrag der Gemeinderäte W + F die Aufsicht über die Musikschule aus.
 - § 29.2 Sie setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen; 3 aus Wolfwil und 3 aus Fülenbach. Der Gemeinderat jeder Gemeinde nimmt die Wahl ihrer 3 Mitglieder vor.
 - § 29.3 Die Leitung der Musikschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil.
 - § 29.4 Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst.
- Aufgaben der Musikschulkommission
- § 30.1 Die Musikschulkommission erfüllt folgende Aufgaben in eigener Kompetenz:
 - a) administrative Aufsicht über die Musiklehrkräfte;
 - b) Ausschreibung von Musiklehrerstellen sowie Wahl der Musiklehrkräfte auf Vorschlag des Musikschulleiters;
 - c) Genehmigung der Zuteilung der Schüler und Schülerinnen;
 - d) anordnen von speziellen Weisungen für die Gestaltung der Stundenpläne nach Anhörung des Musikschulleiters;
 - e) Kontrolle der Stundenpläne;
 - f) Ausschreibung der Anmeldung für den Musikschulunterricht mit Angaben über Angebot und Elternbeitrag;
 - g) Erstellen und Eingabe des Jahresbudgets z.Hd. der Gemeinderäte W + F;
 - h) die MK kann weitere Weisungen erlassen;
 - i) Vertretung der Musikschule gegen aussen;
 - k) Entgegennahme von Anregungen und behandeln von Beschwerden. Die MK ist erste Beschwerdeinstanz.
 - § 30.2 Der Gemeinderat jeder Gemeinde kann ihr weitere Aufgaben übertragen.
- Leitung der Musikschule
- § 31.1 Die Leitung der Musikschule führt die Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht.
 - § 31.2 Der ML besteht aus 1 Person und erteilt auch Musikunterricht. Der Musikschulleiter wird durch die Musikschulkommission gewählt.
- Aufgaben des
- § 31.3 Der ML hat insbesondere folgende Aufgaben:

Musikschulleiters

- a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement;
- b) Entgegennahme der Schüleranmeldungen und Zuweisung der SchülerInnen an die betreffenden MLK; festlegen der Gruppen / Gruppengrössen mit den MLK gemäss Anhang;
- c) Genehmigung der Stundenpläne aller MLK und weiterleiten an Präsident der MK;
- d) Zuweisung der verfügbaren Räume an die MLK nach Absprache mit den örtlichen Schulleitungen W + F;
- e) Aufsicht über den Musikunterricht zusammen mit der Musikschulkommission;
- f) Kontrolle der Präsenzlisten von SchülerInnen und MLK jeweils am Ende jedes Semesters → Weiterleiten an den Präsident MK;
- g) Koordination des Musikunterrichtes mit den Stundenplänen der Schulen;
- h) Zusammenarbeit mit den Schulen, örtlichen Musikvereinen und weiteren Interessierten;
- i) Organisieren und Durchführen von öffentlichen Auftritten zusammen mit den MLK und der MK;
- k) Information und Beratung der Eltern zusammen mit den MLK, wo sinnvoll auch mit der MK;
- l) Verfügen über bestimmte Budgetposten nach Auftrag Musikschulkommission;
- m) Teilnahme des ML an den Sitzungen der MK mit beratender Stimme. Der ML vertritt dort die Anliegen der MLK. Der ML hat ein Antragsrecht z. Hd. der MK;
- n) Einberufung und Leitung der Konferenz der Musiklehrkräfte;
- o) Orientierung der Musiklehrkräfte über Beschlüsse der Musikschulkommission;
- p) Vorbereitung der Wahl von Lehrkräften z. Hd. der MK;
- q) Vertretung der Musikschule gegen aussen, soweit diese nicht durch die Musikschulkommission wahrgenommen wird.

§ 31.4 Die Musikschulkommission kann ihr bei Bedarf weitere Aufgaben übertragen.

Konferenz der Musiklehrkräfte

- § 32.1 Die Konferenz der Musiklehrkräfte setzt sich aus allen gewählten Musiklehrkräften zusammen. Sie wird von der Leitung der Musikschule einberufen und präsiert.
- § 32.2 Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

VII. Rechtsmittel

- Beschwerderecht § 33.1 Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und gegen Entscheide der Musikschulkommission aufgrund dieses

Reglementes kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

§ 33.2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Beschwerdeverfahren

§ 34.1 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

§ 34.2 Im übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

VIII. Schlussbestimmungen

Kantonales Recht § 35 Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

Inkrafttreten § 36.1 Dieses Reglement tritt auf den 01. 08. 1998 in Kraft.

§ 36.2 Das bisherige Musikschul-Reglement aus dem Jahre 1987 sowie allfällige weitere diesbezügliche Erlasse verlieren ihre Gültigkeit auf den gleichen Zeitpunkt.

Übergangsbestimmungen

§ 37 Für die Regelung des Besitzstandes gelten die Übergangsbestimmungen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht sowie die Richtlinien des Erziehungs-Departementes für die Musikschulen des Kt. Soloth.

Von der Gemeindeversammlung Wolfwil

Von der Gemeindeversammlung Fulenbach

beschlossen am:

beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindepräsident:

.....

.....

Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Vom Erziehungs-Departement genehmigt am:

Der Departementssekretär: